



Verein der Freunde und Förderer der GGS Bergisch Neukirchen e. V., Wuppertalstr. 10, 51381  
Leverkusen

## **Satzung**

### **§1 Name und Zweck**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bergisch Neukirchen e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Bergisch Neukirchen in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit an unseren Kindern. Die Bildungsaufgaben der Schule sollen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel unterstützt werden. Zugleich soll der Kontakt zwischen Schule und den Bürgern von Bergisch Neukirchen gefördert werden, nicht zuletzt aus Gründen der Tradition, der sich der Verein besonders verpflichtet fühlt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§2 Sitz und Geschäftsjahr**

Sitz des Vereins ist Leverkusen, Wuppertalstraße 10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand, über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Kündigung kann bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

### **§4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Zusätzliche Spenden unterstützen die Arbeit des Vereins. Über Beiträge und Spenden werden auf Wunsch vom Vorstand Quittungen zum Zwecke der Steuervergünstigung ausgestellt.

Beitragszahlungen werden zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Die Beitragszahlungen können durch Lastschriftinzug erfolgen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

## **§5 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§6 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Personen.

Der erste Vorsitzende sowie vier Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Schulleitung der Gemeinschaftsgrundschule Bergisch Neukirchen ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes und zugleich stellvertretender Vorsitzender. Das siebte Vorstandsmitglied ist eine Lehrkraft der Schule und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Lehrerkonferenz gewählt. Diese Lehrkraft wird als beitragsfreies Mitglied geführt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der 2-Jahresfrist bis zur Neuwahl im Amt. Der Gesamtvorstand bestellt eines seiner Mitglieder zum Kassierer, ein anderes zum Schriftführer.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Für seine Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein einzeln.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand hat wenigstens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem

Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, für die keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief eingeladen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch eine Minderheit gefordert werden. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder sein.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

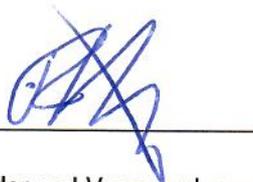
Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzutragen. Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 8 Auflösung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule Bergisch Neukirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Bergisch Neukirchen zu verwenden hat.

Leverkusen, 28.11.2023



Tim Berg  
Vorsitzender und Versammlungsleiter